

Um ihre Ausreise aus der DDR zu erzwingen, demonstrierten einige Bürger, wandten sich an westliche Medien oder begingen "Republikflucht". Eine Übersicht fasst zusammen, wie diese "Straftatbestände" rechtlich zu werten seien.

Die DDR-Staatssicherheit war an der innerdeutschen Grenze stets präsent: Sie hatte den Ausbau der innerdeutschen Grenze und den Mauerbau mit abgesichert und wirkte an der Kontrolle des Grenzgebiets mit. Sie verfügte auch über das letzte Wort, ob jemand als zuverlässig galt, überhaupt ins Ausland reisen zu dürfen. Um darüber Einschätzungen anzufertigen, wurden Menschen ausgespitzelt, Vorgesetzte, Kollegen, Verwandte und Nachbarn befragt.

Reisen konnten zwar, so sah es die im DDR-Gesetzblatt veröffentlichte Reiseverordnung vor, von jedermann bei den "zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei - Paß- und Meldewesen" beantragt werden. Voraussetzung war ein genehmigter Reisepass. Die zuständigen Abteilungen waren jedoch, ohne dass ein Bürger davon wusste, eng mit der Stasi verzahnt. Das MfS behielt sich die "operative Prüfung" und ein Einspruchsrecht vor

Reisesperren wurden beispielsweise für Personen verhängt, "über die Tatsachen bekannt sind, die darauf schließen lassen, dass sie die DDR in anderen Staaten nicht würdig vertreten oder der Verdacht besteht, dass die Reise zum ungesetzlichen Verlassen der DDR ausgenutzt werden soll". In der Reiseverordnung (mit Stand vom 13. Dezember 1988) gab es eine ganze Reihe offiziell genannter Versagungsgründe. Dazu gehörte weit auslegbar "der Schutz der öffentlichen Ordnung oder anderer staatlicher Interessen der Deutschen Demokratischen Republik" sowie "der Schutz der Prinzipien der sozialistischen Moral und sozialer Erfordernisse". Dies waren jedoch willkürliche Entscheidungen, für die es keine für die Betroffenen nachprüfbaren Kriterien gab.

Einige Bürger, deren Ausreiseantrag abgelehnt wurde, demonstrierten für ihr Recht auf Reisefreiheit, wandten sich an Medien oder begingen "Republikflucht". All dies verfolgte die Stasi als Straftatbestände. Das vorliegende Dokument entstand als "Entscheidungshilfe" für das Ermittlungsorgan der Staatssicherheit, die Hauptabteilung IX, sowie den Generalstaatsanwalt und das Oberste Gericht der DDR.

Darin sind die zu einer Verurteilung infrage kommenden Vergehen aufgelistet: § 214 (1) Beeinträchtigung staatlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit (bis zu 2 Jahre Haft), § 219 (2) ungesetzliche Verbindungsaufnahme (bis zu drei Jahre Haft).

Signatur: BArch, MfS, HA IX, Nr. 19132, Bl. 58-60

Metadaten

Urheber: MfS Datum: 5.6.1985

Rechte: BStU



Berlin, 5. Juni 1985

BStU 000058

Beachte:

Material ist eine Entscheidungshilfe für den 1. Strafsenat OG, die Abteilung IA GStA der DDR und die HA IX/AKG/AG Recht!

Wegen Fehlens der Grundsätze der Orientierung kann die Übersicht mißverstanden werden; OG und GStA zugesichert, daß sie nicht verbreitet wird.

O b e r s i c h t zur rechtlichen Bewertung typischer Handlungen zur Erzwingung der Übersiedlung gemäß § 214 (1) StGB und § 219 (2) 1 StGB

 Täter kündigt an, ausländische Einrichtungen, Organisationen oder Personen im Ausland zu informieren/einzubeziehen (Ausnahmen: Ankündigung der Einschaltung von UNO-Organen und der Westberliner Rechtsanwälte Jäger und von der Schulenburg)

§ 214 (1) StGB vollendete Drohung

- 2. Täter kündigt an,
 - Offentlichkeit zu informieren/einzubeziehen
 - ungesetzlichen Grenzübertritt zu begehen
 - jegliche berufliche Tätigkeit zu verweigern
 - Selbstmord zu begehen
- Täter stellt mit dem Ziel öffentlichkeitswirksamer Verwendung Erzwingungsmittel (Symbole, kurze Texte) her
- 4. Täter begibt sich mit oder ohne Erzwingungsmittel zum vorgesehenen Ort der Bekundung
- 5. Täter objektiviert als Einzeltäter seine durch Mißachtung der Gesetze gekennzeichnete Haltung in von anderen Personen wahrnehmbaren Hendlungen
- § 214 (1) StGB vollendete Drohung
- § 214 (1) (5) StGB versuchte Bekundung der Mißachtung der Gesetze
- § 214 (1) (5) StGB versuchte Bekundung der Mißachtung der Gesetze
- § 214 (1) StGB vollendete Bekundung der Mißachtung der Gesetze

Signatur: BArch, MfS, HA IX, Nr. 19132, Bl. 58-60

Blatt 58



BStU 000059 6. Täter begibt sich auf den Weg, ausländischen Korrespondenten in der DDR oder der Ständigen Vertretung der BRD Nachrichten § 214 (1) (5) StGB versuchte Aufforderung zur zu übergeben Mißachtung der Gesetze Täter begibt sich auf den Weg, Ständige Vertretung der BRD, ausländische Botschaften in § 214 (1) (5) StGB versuchte Aufforderung zur der DDR oder im Ausland zu be-Mißachtung der Gesetze setzen 8. Täter besetzt Ständige Vertretung der BRD, ausländische Bot-schaften in der DDR oder im § 214 (1) StGB Ausland, ohne Nachrichten zu vollendete Aufforderung zur übermitteln Mißachtung der Gesetze 9. Täter übermittelt mündlich Privatpersonen in der DDR, der Ständigen Vertretung der BRD ausländischen Korrespondenten oder anderen ausländischen Missionen in der DDR Nachrichten zwecks Verbreitung im Ausland § 214 (1) StGB vollendeteAufforderung zur - verweigern sie die Nachrichtenübermittlung ins Ausland Mißachtung der Gesetze § 219 (2) 1 StGB vollendetes Verbreitenlassen - sind sie zur Nachrichtenübermittlung ins Ausland bereit im Ausland 10. Täter übergibt bei ihrer Her-stellung nicht zur Verbreitung Ausland bestimmte schriftliche Nachrichten (Durchschläge, Abschriften von Schreiben an Staatsorgane, Antworten der Staatsorgane) zwecks Verbreitung im Ausland (Vorausgesetzt, die Entgegennahme wird nicht verwei-gert) an ausländische Organisa-§ 219 (2) 1 StGB vollendetes Verbreitenlassen tionen, Einrichtungen in der im Ausland Sofern solche Nachrichten an Privatpersonen in der DDR übergeben werden, ist Strafbarkeitsvoraussetzung, daß der Betref-fende die Verbreitung zusichert.

Signatur: BArch, MfS, HA IX, Nr. 19132, Bl. 58-60

Blatt 59



BStU 3 000060 11. Täter übermittelt an BRD-Bot-schaft oder andere Missionen im Ausland mündliche Nachrich-§ 219 (2) 1 StGB vollendetes Verbreiten im (auch im Zusammenhang mit Botschaftsbesetzung) Ausland 12. Täter wendet sich mit schriftlichen Nachrichten an das Ausland § 219 (2) 1 StGB vollendetes Herstellen von - Nachrichten erreichen den Empfänger nicht Aufzeichnungen Nachrichten erreichen den Emp-fänger oder gelten als zuge-stellt § 219 (2) 1 StGB vollendetes Herstellen von Aufzeichnungen und Nachrichten im Ausland verbreitet

Signatur: BArch, MfS, HA IX, Nr. 19132, Bl. 58-60

Blatt 60